



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2012

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/455)]

67/155. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/148 vom 18. Dezember 2009 und 65/240 vom 24. Dezember 2010, in denen sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹ durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu begehen, was für die internationale Gemeinschaft eine wichtige Gelegenheit darstellt, ihre Entschlossenheit zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekräftigen, namentlich durch die Mobilisierung politischen Willens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, konkrete Ergebnisse zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf die am 22. September 2011 verabschiedete politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban², mit der die politische Verpflichtung auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und des

¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

² Resolution 66/3.



Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz³ und ihrer Folgeprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, in der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, mit dem Ziel, das 2013 beginnende Jahrzehnt zur Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu erklären,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006⁴, mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

unterstreichend, wie wichtig die Resolution 6/22 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007⁵ ist, in der der Rat den Mangel an politischem Willen zur Umsetzung der Verpflichtungen von Durban in konkrete Maßnahmen und greifbare Ergebnisse beklagte,

eingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich gegenüber Frauen und Mädchen in unterschiedlicher Weise manifestieren und zu den Faktoren gehören können, die für eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive in die einschlägigen politischen Konzepte, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten,

³ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

unterstreichend, wie wichtig es ist, im Rahmen konsequenter weltweiter Bemühungen die Öffentlichkeit über den Beitrag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu informieren,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe eine wichtige Rolle dabei spielen, den Ländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶ behilflich zu sein, jedoch gleichzeitig anerkennend, dass die Vertragsstaaten die Hauptverantwortung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen tragen,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Plattformen und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Plattformen und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden und gewaltvollen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass Angehörige schwächerer Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, weiterhin die Hauptopfer von Gewalt und Angriffen sind, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen mit einer fremdenfeindlichen und rassistischen Agenda begangen oder angestiftet werden,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Ressourcen, eine wirksame weltweite Partnerschaft und die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Verwirklichung der auf der Weltkonferenz eingegangenen Hauptziele und Verpflichtungen sind,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass das Hauptziel der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nicht erreicht wurde, insbesondere wegen des Ausbleibens von Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, vor allem der wesentlichen Ziffern 157 bis 159 des Aktionsprogramms, und dass zahllose Menschen weiterhin Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind,

anerkennend, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen,

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Folgen in Bezug auf Armut und Arbeitslosigkeit möglicherweise noch stärker zum Aufstieg extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen beigetragen und identitätsbezogene Probleme verschärft haben und dass in dieser wirtschaftlichen Krisenzeit Nicht-Staatsangehörige, Angehörige von Minderheiten, Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende für extremistische politische Parteien mit einer fremdenfeindlichen und rassistischen Agenda, die manchmal zu Rassendiskriminierung und Gewalt gegen sie aufstacheln, noch immer die Hauptsündenböcke sind,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, und in der Erkenntnis, dass die Hohe Kommissarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen verschiedener Nationen hervorrufen können, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie des Dialogs zwischen den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, was zur Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vom 17. bis 28. Oktober 2011 abgehaltenen neunten⁷ und ihrer vom 8. bis 19. Oktober 2012 abgehaltenen zehnten Tagung und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen auf seiner vom 10. bis 20. April 2012 abgehaltenen vierten Tagung⁸ leisteten, sowie von den jeweils erzielten Fortschritten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Globalen Gipfeltreffens der afrikanischen Diaspora, das am 25. Mai 2012 in Johannesburg (Südafrika) stattfand,

sowie Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Empfehlung Nr. 34 über Rassendiskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung, die vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf seiner vom 8. August bis 2. September 2011 abgehaltenen neunundsiebzigsten Tagung angenommen wurde⁹,

aner kennend, dass der Sport als universelle Sprache zur Erziehung der Menschen zu den Werten der Vielfalt, der Toleranz und der Fairness beitragen und als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dienen kann,

zutiefst besorgt darüber, dass trotz des enormen Potenzials des Sports für die Förderung der Toleranz der Rassismus im Sport noch immer ein ernsthaftes Problem darstellt,

unter Begrüßung der Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft der Fédération Internationale de Football Association 2010 in Südafrika und 2014 in Brasilien und betonend, wie wichtig es ist, diese Veranstaltungen weiter dazu zu nutzen, Verständigung, Toleranz

⁷ Siehe A/HRC/19/77.

⁸ Siehe A/HRC/21/59.

⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 18 (A/66/18), Anhang IX.

und Frieden zu fördern und die Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern und zu stärken,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *anerkennt und bekräftigt*, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre sämtlichen abscheulichen und sich verändernden Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist;
2. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;
3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender rassistisch motivierter Gewalttaten und Akte der Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;
4. *betont erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Verwirklichung des Ziels, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vollständig zu beseitigen, und bei der umfassenden Weiterverfolgung und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹ in dieser Hinsicht ist;
5. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt, hebt zu diesem Zweck hervor, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie im Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz³ enthaltenen diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte;
6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über unzureichende Reaktionen auf neu entstehende und wieder auflebende Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln entschieden vorzugehen, mit dem Ziel, ihr Auftreten zu verhindern und die Opfer zu schützen;
7. *unterstreicht* die unbedingte Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, darunter die Aufstachelung zu solchem Hass, Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse und die Werbung für rassistische und fremdenfeindliche Handlungen im Cyberspace, anzugehen, mit dem Ziel, den Opfern größtmöglichen Schutz zu gewähren, rechtliche Abhilfemöglichkeiten bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

8. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

10. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

11. *bekräftigt*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, und bekräftigt außerdem, dass die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, oder das Aufreizen zur Rassendiskriminierung sowie jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

12. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen der Rassendiskriminierung anzugehen, unter Berücksichtigung des Ziels und Zwecks von Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁰, von Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶ und der Allgemeinen Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹¹;

13. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, damit diese Verbrechen nicht straflos bleiben und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu än-

¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschn. B.

dern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

16. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

17. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

18. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der thematischen Diskussion über rassistische Hassreden, die während der einundachtzigsten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung abgehalten wurde;

20. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

21. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

22. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss, die seine Wirksamkeit beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfül-

len, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

23. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

24. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹² niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

25. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhendem Gedankengut mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

26. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die empfohlenen Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses;

27. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, der Frage nachzugehen, ob das Ausbleiben von Beschwerden über Rassendiskriminierung nicht daher rührt, dass die Opfer sich ihrer Rechte nicht ausreichend bewusst sind, Repressalien befürchten, nur eingeschränkten Zugang zu Rechtsbehelfen oder kein Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben oder dass es an Aufmerksamkeit oder Sensibilität seitens der Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Rassendiskriminierung mangelt, und den Problemen, denen sich die Opfer hinsichtlich des Zugangs zur Justiz gegenübersehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht zu verstärkter Armut und Unterentwicklung und möglicherweise weltweit zu einer Zunahme von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Ausländern, Einwanderern und Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten führen;

29. *erklärt erneut*, dass die Entziehung der Staatsbürgerschaft aufgrund der Rasse oder der Abstammung ein Verstoß gegen die Verpflichtung der Vertragsstaaten ist, den Genuss des Rechts auf Staatsangehörigkeit ohne Diskriminierung zu gewährleisten;

¹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

III

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹³ und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

31. *begrüßt* die Resolution 16/33 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011¹⁴, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

32. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

33. *erklärt erneut*, dass jede Form der von den staatlichen Behörden geduldeten Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt;

34. *betont*, dass die Staaten nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

35. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christenfeindlichkeit und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung, Gemeinschaften von Menschen asiatischer Abstammung, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

36. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die bereits vorhandenen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen, die die Beseitigung aller Formen von Rassismus, namentlich gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung, sicherstellen sollen, uneingeschränkt anzuwenden;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Staaten weiter auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen,

¹³ Siehe A/67/328.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

39. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

40. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

41. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

42. *empfiehlt* den Staaten, sich an umfassenden Anstrengungen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung der Achtung kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt zu beteiligen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle der Bildung, einschließlich der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und des Menschenrechtslernens, und vielfältiger Sensibilisierungsmaßnahmen, die zur Herausbildung toleranter Gesellschaften beitragen, in denen gegenseitiges Verständnis gewährleistet werden kann;

43. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Art und Weise, wie der Begriff der nationalen, kulturellen und religiösen Identität in ihren Gesellschaften diskutiert wird, gebührend zu beachten und genau zu verfolgen, um zu verhindern, dass er als Instrument zur Herstellung künstlicher Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen genutzt wird;

44. *bekundet ihre Besorgnis* über die in jüngster Zeit in zahlreichen Gesellschaften deutlich ausgeprägten Tendenzen, die Migration als ein Problem und eine Bedrohung des sozialen Zusammenhalts darzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den zahlreichen menschenrechtlichen Problemen bei der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

45. *empfiehlt* den Staaten, Maßnahmen zur Menschenrechtsausbildung, namentlich zu den Problemen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, für Strafverfolgungsbeamte, insbesondere Einwanderungsbeamte und Grenzpolizisten, durchzuführen, damit diese im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen handeln können;

46. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, zu erwägen, nach ethnischer Zugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu erheben, damit konkrete Zielwerte festgesetzt und angemessene und wirksame Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung, zur Förderung der Gleichstellung und zur Verhütung und Beseitigung von

Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erarbeitet werden können; alle diesbezüglichen Informationen sind gegebenenfalls mit ausdrücklicher Zustimmung des Einzelnen auf der Grundlage seines Selbstbestimmungsrechts und im Einklang mit den Bestimmungen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatheit zu erheben und dürfen nicht missbraucht werden;

47. *bittet* den Sonderberichterstatter, zu erwägen, nationale Modelle von Mechanismen zur Messung der Rassengleichstellung und ihres Mehrwerts für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu prüfen, und in seinem nächsten Bericht über Herausforderungen, Erfolge und bewährte Vorgehensweisen Bericht zu erstatten;

48. *ermutigt* diejenigen Staaten, die noch keine Rechtsvorschriften zur Bekämpfung und Verhütung von rassistisch, ethnisch oder fremdenfeindlich motiviertem Hass erlassen haben, dies zu erwägen, in Übereinstimmung mit den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung, und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieses Recht zu gewährleisten, unter Berücksichtigung dessen, dass der Kampf gegen die Nutzung des Internets zur Verbreitung von rassistischem oder ethnischem Hass und fremdenfeindlichen Inhalten und gegen die Aufstachelung zur Gewalt unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern stattfinden muss;

49. *ermutigt* die Staaten, die durch das Internet und die sozialen Medien gebotenen Chancen zu nutzen, um der Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, entgegenzuwirken und die Gleichstellung, die Nichtdiskriminierung und die Achtung der Vielfalt zu fördern;

50. *verurteilt mit Nachdruck* jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel, und betont in dieser Hinsicht, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und die Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt ein wesentlicher Bestandteil der Schaffung eines von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz freien Umfelds ist und zu den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung beiträgt;

IV

**Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, der Durban-
Überprüfungskonferenz 2009 und der Begehung des zehnten Jahrestags der
Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban (2011)**

51. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bildet;

52. *begrüßt* die Verabschiedung der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung

der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Ziel, den politischen Willen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mobilisieren und das Aktionsprogramm umzusetzen;

53. *bekräftigt* die politische Verpflichtung auf die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz und ihrer Folgeprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

54. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

55. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Konzepte und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, auszuarbeiten und durchzuführen;

56. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihrer Region bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

57. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban genannten Übereinkünfte noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

58. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in dieser Hinsicht zu erreichen;

59. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

60. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den Zielen der Bekämpfung von Vorurteilen, der Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁵ gewidmet wird;

¹⁵ Resolution 61/295, Anlage.

61. *erkennt an*, dass sich die Weltkonferenz 2001, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

62. *erkennt außerdem an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz im Hinblick auf den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

63. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen um eine stärkere öffentliche Unterstützung für die Rolle der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger an ihrer Verwirklichung;

64. *begrüßt* es, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemeinsam eine Sammelveröffentlichung erstellt haben, entsprechend dem Ersuchen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die politische Erklärung über den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz in einer einzigen Sammelveröffentlichung zusammenzustellen und zu verbreiten, mit dem Ziel, weltweit die Unterstützung und das Bewusstsein für diese Dokumente zu erhöhen, sowie ein Informationsprogramm einzurichten, in dessen Rahmen auf allen Ebenen Informationskampagnen für die Öffentlichkeit durchgeführt werden, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen um die Erhöhung der weltweiten Unterstützung und des Bewusstseins für diese Dokumente zu verstärken;

65. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um die breite Verteilung von Exemplaren der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu bemühen, und unterstützt die Anstrengungen, ihre Übersetzung und weite Verbreitung zu gewährleisten;

66. *unterstützt* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu diesem Fonds beizutragen;

67. *weist* auf die Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz beauftragten Mechanismen *hin* und betont, wie wichtig es ist, ihre Wirksamkeit zu verbessern;

68. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, sicherzustellen, dass nach der Behandlung und Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban die Empfehlungen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Annahme und Umsetzung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Kenntnis gebracht werden;

69. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz im gesamten System der Vereinten

Nationen weiter systematisch zu berücksichtigen und im Einklang mit den Ziffern 136 und 137 des Ergebnisdokuments, in denen die Einsetzung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe gefordert wird, den Menschenrechtsrat diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

70. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und weist auf das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban hin, insbesondere im Hinblick darauf, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

71. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

72. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in dieser Hinsicht alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

73. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die vergangenen und die jüngsten rassistischen Zwischenfälle im Sport und bei Sportveranstaltungen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, indem sie unter anderem antirassistische Initiativen verfolgen und Disziplinarregelungen entwickeln und anwenden, mit denen Sanktionen gegen rassistische Handlungen verhängt werden;

74. *bekundet* in diesem Zusammenhang der Fédération Internationale de Football Association *ihre Anerkennung* für die Initiative, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien fortzusetzen;

75. *fordert* die Staaten *auf*, Sportgroßveranstaltungen als wertvolle Informationsplattformen zur Mobilisierung der Menschen und zur Vermittlung wichtiger Botschaften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu nutzen;

76. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Olympischen Komitee und den internationalen und regionalen Sportverbänden den Kampf gegen Rassismus im Sport zu verstärken, unter anderem durch die Erziehung der Jugend der Welt durch Sport, der ohne jede Diskriminierung und im olympischen Geist ausgeübt wird, welcher menschliches Verständnis, Toleranz, Fairness und Solidarität verlangt;

77. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an*, legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiter zu beaufsichtigen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Rat weiterhin jede zur Erreichung seiner Ziele im Kampf gegen Ras-

sismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erforderliche Unterstützung zu gewähren;

V

Folgemaßnahmen

78. *empfiehlt erneut*, die künftigen der Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats und seiner zuständigen Mechanismen so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

79. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen informellen Beratungs- und Vorbereitungsprozess für die Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ einzuleiten, mit dem Ziel, die Internationale Dekade 2013 zu verkünden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung vor dem Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die praktischen Schritte Bericht zu erstatten, die zur wirksamen Gestaltung der Internationalen Dekade zu unternehmen sind;

80. *lobt* die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung für die auf ihrer zehnten Tagung geleistete Arbeit¹⁶ und bittet ihre Vorsitzende, an der Verkündung der Internationalen Dekade mitzuwirken und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ diesbezüglich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

81. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

*60. Plenarsitzung
20. Dezember 2012*

¹⁶ Siehe A/HRC/18/45.